

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.01.2022 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen vom 03.11.2017 (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 18.11.2017), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 01/2019 vom 12.01.2019) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters gelten, wenn durch den Gebührenpflichtigen keine Änderungen bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres bekannt gegeben werden.“

Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt **11,59 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit** in Höhe von **11,59 Euro**.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stavenhagen, den 11.02.2022

gez. Guzu  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.